

Anlagen:

Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster vom

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Neumünster erhebt für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren - nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet - Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 2 BrSchG auch erhoben bei
 - a) einem Einsatz bei Bränden bzw. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr und Schaden,
 - b) einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) einem Fehllarm einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) der Gestellung einer Feuersicherungswache.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Berufsfeuerwehr gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Neumünster in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der "Gebührentarif" nichts anderes bestimmen, zugrundegelegt:
 1. Die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen.
 2. Die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen.
 3. Die tatsächlichen Kosten für erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Die Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Gerätehaus, Feuerwache) bis zur Rückkehr. Für jede angefangene Viertelstunde werden 25 % der im "Gebührentarif" jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (4) Für evtl. erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrundegelegt.
- (5) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie beim Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich eines Aufschlages von 15% Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.

- (6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (§ 1 BrSchG) besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so können diese zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.
- (7) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im "Gebührentarif" nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3 Gebührenermäßigung

- (1) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden bereitgestellt, wird der über 3 Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60% der im "Gebührentarif" jeweils genannten Beträge berechnet.
- (2) Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht benutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40% und für Fahrzeuge, Geräte usw. 30% der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet. Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage kann anstelle der an sich anfallenden Gebühren eine angemessene Pauschale vereinbart werden, die sich pro Tag für das Personal auf mindestens 20 % und für Fahrzeuge, Geräte usw. mindestens auf 15 % der im "Gebührentarif" jeweils genannten Beträge belaufen muss.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist gebührenfrei
 - a) für ein(e) Geschädigte(n) in den in § 29 Absatz 1 BrSchG genannten Fällen, sofern diese(r) den Einsatz nicht vorsätzlich verursacht hat [§ 1 Abs. 2 Buchstabe b)].
 - b) bei der Bergung eines Tieres aus einer Notlage, sofern diese nicht durch eine(n) Gebührenschuldner(in) i. S. d. § 5 verschuldet worden ist.
 - c) für die Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (2) Gebührenfrei sind auch Einsätze im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landes-Katastrophenschutzgesetz - LKatSG -) zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Katastrophenschutz).

§ 5 Gebührenschuldner(in)

- (1) Gebührenschuldner(in) sind:
 1. die/der Auftraggeber(in),
 2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz der Feuerwehr veranlaßt, verursacht oder zu vertreten hat,
 3. diejenige/derjenige, in deren/dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die/der jeweilige Veranstalter(in) sowie die/der Grundstückseigentümer(in), Verpächter(in), Vermieter(in) oder Auftraggeber(in), die/der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldnerin.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).
- (4) Bei vorsätzlicher Brandstiftung haftet nur die/der Täter(in).

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

- (2) Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. Tür öffnen, Bekämpfung von Wespenestern) kann vom ausführenden Beamten der Feuerwehr vor der entsprechenden Leistung eine Barzahlung verlangt werden.

- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend ab dem 14.02.2004 in Kraft.

Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster vom 14.02.1984, zuletzt geändert durch die 7. Nachtragssatzung vom 18.11.2004.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Neumünster

1. Gebühren für Personal

1.1	Beamte des höheren Dienstes	je Std.	74,00	Euro
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren	je Std.	57,00	Euro
1.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehren	je Std.	47,00	Euro

2. Gebühren für Fahrzeuge

2.1	Drehleiter mit Korb DLK 23/12	je Std.	185,00	Euro
2.2	Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	35,00	Euro
2.3	Einsatzleitwagen ELW 2	je Std.	203,00	Euro
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	je Std.	135,00	Euro
2.5	Kommandowagen	je Std.	35,00	Euro
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Std.	100,00	Euro
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	110,00	Euro
2.8	Löschpulveranhänger	je Std.	25,00	Euro
2.9	Mehrzweckfahrzeug MZF	je Std.	40,00	Euro
2.10	Rettungsboot mit Anhänger	je Std.	40,00	Euro
2.11	Rüstwagen RW 1	je Std.	105,00	Euro
2.12	Rüstwagen RW 3	je Std.	125,00	Euro
2.13	Sandstreuanhänger	je Std.	25,00	Euro
2.14	Schlauchwagen SW 2000	je Std.	120,00	Euro
2.15	Tanklöschfahrzeug TLF 8	je Std.	105,00	Euro
2.16	Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std.	120,00	Euro
2.17	Trockentanklöschfahrzeug	je Std.	120,00	Euro
2.18	Gerätewagen-Gefahrgut GWG	je Std.	130,00	Euro

3. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen

3.1 Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb

3.1.1	E-Tauchpumpe 200 l	je Tag	12,00	Euro
3.1.2	E-Tauchpumpe 400 l	je Tag	13,00	Euro
3.1.3	Flüssigkeitssauger (Allgutsauger)	je Tag	17,00	Euro
3.1.4	Gefahrgutpumpe	je Tag	16,00	Euro
3.1.5	Handumfüllpumpe	je Tag	6,00	Euro
3.1.6	Kübelspritze	je Tag	7,00	Euro
3.1.7	Tragkraftspritze TS	je Tag	18,00	Euro
3.1.8	Stromaggregat	je Tag	18,00	Euro

3.2 Geräte für technische Hilfeleistungen

3.2.1	Absperrgeräte je Stück	je Tag	3,00	Euro
3.2.2	Hochleistungslüfter	je Tag	13,00	Euro
3.2.3	Bergungsfässer			Wiederbeschaffungspreis
3.2.4	Feuerlöscher	je Tag	3,00	Euro
3.2.5	Flüssigkeitsauffangbehälter (3.000 l)	je Tag	26,00	Euro
3.2.6	Gasspürkoffer (Prüfröhrchen nach Tagespreisen)	je Tag	9,00	Euro
3.2.7	Mehrzweckzug 1,6 t	je Tag	9,00	Euro
3.2.8	Hakenleiter/Klappleiter	je Tag	7,00	Euro
3.2.9	Hydraulisches Rettungsgerät (Spreizer, Rettungsschere etc.)	je Tag	50,00	Euro
3.2.10	Löschdecke	je Tag	4,00	Euro
3.2.11	Motorsäge	je Tag	16,00	Euro
3.2.12	Ölsperre (lfd. Meter)	je Tag	10,00	Euro
3.2.13	Pferde-Hebegeschirr	je Tag	7,00	Euro
3.2.14	Rohr- und Kanalabdichtung	je Tag	19,00	Euro
3.2.15	Scheinwerfer mit Stativ	je Tag	10,00	Euro
3.2.16	Schiebleiter, 3-teilig/Steckleiter 4-teilig	je Tag	25,00	Euro
3.2.17	Schmutzmulde	je Tag	5,00	Euro

3.3 Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzanzüge

3.3.1.	Atemschutzmaske ohne Filter	je Tag	14,00	Euro
3.3.2.	Kontaminationsschutzanzug	je Tag	9,00	Euro
3.3.3.	Pressluftatmer	je Tag	24,00	Euro
3.3.4.	Vollschutzanzug	je Tag	50,00	Euro
3.3.5.	Reinigung CSA-Anzug		75,70	Euro
3.3.6.	Entsorgung CSA-Anzug			nach Aufwand, mindestens
			124,20	Euro

3.4 Gebühren für Lösch- und Wasserfördergeräte, Feuerlöschschläuche

3.4.1.	Druckschlauch B	je Tag	12,00	Euro
3.4.2.	Druckschlauch C	je Tag	10,00	Euro
3.4.3.	Druckschlauch C (mineralölbeständig)	je Tag	20,00	Euro
3.4.4.	Druckschlauch D	je Tag	5,00	Euro
3.4.5.	Saugschlauch A	je Tag	11,00	Euro
3.4.6.	Schlauchbrückensatz	je Tag	6,00	Euro
3.4.7.	Schlauchüberführung	je Tag	15,00	Euro
3.4.8.	Sonstige wasserführende Armaturen	je Tag	10,00	Euro

4. Gebühren für Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen

4.1 Waschen, Prüfen und Trocknen

4.1.1	Druckschlauch	8,00	Euro
4.2	<u>Einbinden von Kupplungen</u>		
4.2.1	1 Kupplungshälfte für Druckschläuche	14,00	Euro
4.3	<u>Flicken von Schläuchen</u>		
4.3.1	pro Flicken einschl. Material	20,00	
5.	Gebühren für die Prüfung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten, einschließl. Reinigung und Desinfektion		
5.1.	Atemschutzmaske	18,00	Euro
5.2.	Pressluftgerät	31,00	Euro
5.3.	Sonstige Beatmungs- und Wiederbelebungsgeräte	31,00	Euro
6.	Gebühren für das Füllen von Pressluftflaschen		
6.1.	bis 4 l Inhalt	6,00	Euro
6.2.	bis 7 l Inhalt	7,00	Euro
6.3.	bis 15 l Inhalt	9,00	Euro
7.	Überprüfung und Wartung von Feuerlöschern		
7.1	<u>Brandschutztechnische Überprüfung</u>		
7.1.1.	eines Feuerlöschers	10,00	Euro
7.1.2.	ab 10 Feuerlöschern	9,50	Euro
7.1.3.	ab 30 Feuerlöschern	9,00	Euro
7.1.4.	ab 50 Feuerlöschern	8,50	Euro
7.1.5.	ab 100 Feuerlöschern	8,00	Euro
7.1.6.	ab 200 Feuerlöschern	6,00	Euro
7.2	<u>Brandschutztechnische Überprüfung inkl. Behälterinnenprüfung</u>		
7.2.1.	eines Feuerlöschers	26,00	Euro
7.2.2.	ab 10 Feuerlöschern	24,00	Euro
7.2.3.	ab 30 Feuerlöschern	22,00	Euro
7.2.4.	ab 50 Feuerlöschern	20,00	Euro
7.2.5.	ab 100 Feuerlöschern	18,00	Euro
7.2.6.	ab 200 Feuerlöschern	15,00	Euro
7.2.7.	ab 200 Feuerlöschern in technisch gleicher Bauart	14,00	Euro
7.3	<u>Wandhaltermontage (Material zu Tagespreisen)</u>	7,00	Euro
8.	Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen		
8.1.	Bekämpfung von Wespennestern	65,00	Euro

8.2.	Öffnen von Türen	60,00	Euro
8.3.	Stellung einer Theatersicherheitswache/	100,00	Euro
8.4.	Sonstige Sicherheitswachen:	40 % der Personal- gebühren gem. Ziff. 1 30 % der Gebühren für Fahrzeuge und Geräte	

9. Gebühren bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage und bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung

9.1.	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	300,00	Euro
9.2.	Vorsätzliche grundlose Alarmierung	400,00	Euro